

Datum: 27.02.2025 Nr.: 9

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Theologischen Fakultät	118
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Strukturänderung des Instituts für Soziologie	121
Ordnung des Instituts für Soziologie (IfSoz)	121

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät am 29.01.2025 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2025 die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Theologischen Fakultät beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 4/2024 S. 21)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der
Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Intercultural Theology“ jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (jeweils 10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der HZB: Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:
- c) Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- d) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote,

nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die*der Bewerber*in vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät für eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

- e) Die Punktzahl der HZB wird mit 60 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 20, die Punktzahl für das Unterrichtsfach 2 mit 20. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 100 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- f) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- g) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 30 Hochschulzulassungsverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (20 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Intercultural Theology“	Religion oder Ethik oder Philosophie oder Geschichte oder Sozialkunde	Religion oder Ethik oder Philosophie oder Geschichte oder Sozialkunde

Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (19.02.2025) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Sozialwissenschaften (07.01.2025) die Strukturänderung des Instituts für Soziologie in Form der Aufhebung der bestehenden Abteilungen:

Abteilung I: Arbeit, Wissen und Sozialstruktur,

Abteilung II: Politische Soziologie und Sozialpolitik, insbesondere international vergleichende,

Abteilung III: Kulturosoziologie,

beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a), 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat (26.06.2024) und das Dekanat (02.07.2024) der Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Soziologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung Instituts für Soziologie am 19.02.2025 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Ordnung des Instituts für Soziologie (IfSoz)

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Das Institut für Soziologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Soziologie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben

Das Institut für Soziologie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Soziologie, hierbei insbesondere die Durchführung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten in Forschung und Lehre;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen und Workshops;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Instituts für Soziologie;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Instituts für Soziologie sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Soziologie sind:

- a) das dem Institut für Soziologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, darunter möglichst Bachelor- und Masterstudiengänge, die von deren Gruppenvertreter*innen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut für Soziologie durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Soziologie vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Soziologie und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Soziologie sind:

- a) das dem Institut für Soziologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrer*innen, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Soziologie waren,
- c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Soziologie vorgeschlagenen Wissenschaftler*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche

Wissenschaftler*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 von dem Institut für Soziologie betrieben oder koordiniert werden,

d) die in den Forschungsprojekten des Instituts für Soziologie Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Institut für Soziologie betrieben und koordiniert werden und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut für Soziologie.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeits- und Lehrschwerpunkten und Projekten des Instituts für Soziologie;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

a) ist zuständig für die Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Soziologie obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Soziologie nach § 4 Abs. 1 an:

a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

²Die*der Studiengangsbeauftragte sowie die*der Gleichstellungsbeauftragte des Instituts für Soziologie nehmen als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teil und sind wie Mitglieder zu laden. ³Die geschäftsführende Leitung und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) müssen hauptberufliche Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Soziologie aus deren Reihen in offener Abstimmung benannt. ²Aktiv und passiv benennungsberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in offener Abstimmung eine*einen Nachfolger*in benennen.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ²Bis zur Neubenennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Gibt es in dem Institut für Soziologie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr benennbare Kandidat*innen vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Benennung bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts für Soziologie während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederbenennung ist möglich. ⁴Abweichend von Satz 2 kann der neubenannte Vorstand nach seiner Benennung das erste Mal zusammentreten, um die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung ab dem neuen Amtszeitbeginn zu benennen.

(7) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴Soweit dem Institut für Soziologie weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(8) ¹Der Vorstand des Instituts für Soziologie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Soziologie direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer*inem Wissenschaftler*in selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung und Durchführung dieser Projekte;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Soziologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;

- g) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Soziologie;
- j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes benennen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktor*in) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abberufen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine*einen Nachfolger*in benennt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Neubenennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Soziologie innerhalb der Universität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte*r der dem Institut für Soziologie zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der*des Dekanin*Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 50 von Hundert der Mitglieder, darunter

wenigstens 50 von Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung, anwesend sind. ³Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Statusgruppe entsprechend. ⁴Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Soziologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung in Textform freigegeben wird. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Soziologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft. ²Im Falle einer Aufhebung des Instituts für Soziologie tritt sie mit jener außer Kraft; nachwirkende Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, zum Beispiel Berichtspflichten, bleiben unberührt. ³Zugleich tritt mit dem Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 die bisherige Ordnung des Instituts für Soziologie vom 01.01.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr.12 vom 16.12.2004 S. 857 ff.) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2025 fort. ²Die Benennung eines neuen Vorstands soll bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 erfolgen.

³Die Amtszeit des ersten benannten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2027; die der studentischen Mitglieder mit Ablauf des 31.03.2026.
